

Kreis Aschendorf-Hümmling
Gemeinde Papenburg
Gemarkung Papenburg

Flur 34
Maßstab 1:1000

Der Stadt Papenburg unter den Bedingungen des RdErl. v. 17.3.1976
(Nds. MBl. 1976 S. 373) Gült. L. MdJ. 149/139 zur Vervielfältigung freigegeben
durch das Katasteramt Meppen-Außenstelle Papenburg.
A-Nr. 242/77

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 22.2.1977...). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

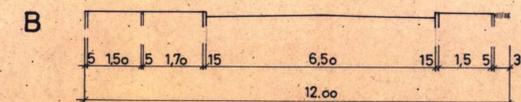
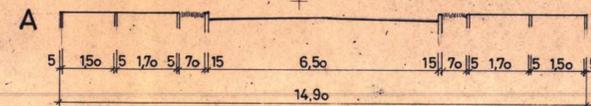
Papenburg, den 7. Juni 1978

Katasteramt
H. Heke
Lfd. Vermessungsdirektor

LEGENDE

- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- 1 GESCHOSSZAHL
2 BAUWEISE Δ NUR EINZEL- U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
3 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
4 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- STELLUNG BAULICHER ANLAGEN, LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS GLEICH FIRSTRICHTUNG
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE MIT BEGRENZUNGSLINIE
- QUERSCHNITT
- SICHTDREIECK, HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80 m ÜBER OKF-STRASSE
- KINDERSPIELPLATZ
- E-LEITUNG ENTFÄLLT
- FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN (VORHANDEN)

QUERSCHNITT D. STRASSEN
M. 1:100



AUFTRAGS-
SATZUNG
Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 15.06.1977 (NGVBl. S. 180) in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I. S. 2256) und der Baunutzungsverordnung vom 15. September 1977 (BGBl. I. S. 1763) und der Planzeichenverordnung hat der Rat der Stadt Papenburg am 11.05.1978 folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Garagen sind an Grundstücksgrenzen zulässig, soweit sie nicht an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die unmittelbar an öffentlichen Verkehrsflächen oder innerhalb von Sichtdreiecken liegen.
- § 2 Von folgenden Festsetzungen dieses Bebauungsplanes kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Rat der Stadt Papenburg gemäß § 31 (1) BBAuG Ausnahmen zulassen:
 1. Stellung baulicher Anlagen
Abweichung von der Firstrichtung bis zu 90°
 2. Höhenlage der Baugrundstücke
Abweichung bis zu 0,60 m
 3. Zahl der Vollgeschosse
Abweichung um + 1 Geschos
- § 3 Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahmen:
Gemäß § 9 (6) BBAuG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß Maßnahmen zur Verwirklichung des Planes einschließlich der Kosten der Durchführung in der Begründung vom 25.10.1977 dargelegt sind.
- § 4 Gemäß § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 18.10.1977 (NGVBl. S. 497) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- DM geahndet werden.

BEBAUUNGSPLAN NR. 54
„FREERKINGWEG - NORDSEITE“
DER STADT PAPENBURG

DER RAT DER STADT PAPENBURG HAT AM 21.12.1976 GEMÄSS § 2 (1) BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN

DER BÜRGERMEISTER
K. Heilmann
FÜR DIE BEARBEITUNG DES PLANENTWURFS
PAPENBURG, DEN 25.10.1977

DER BEB.-PLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT EINEN MONAT VOM 27.12.1977 BIS 28.1.1978 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 16.12.1977 ORTS-ÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER BEB.-PLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG AM 11.5.1978 DURCH DEN RAT DER STADT PAPENBURG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

DER BÜRGERMEISTER
K. Heilmann
DER STADTDIREKTOR
v.v.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBAuG in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) mit Verfügung vom 17.7.1978 Az. 2144-2/102 ohne Auflagen genehmigt worden.
Osnabrück, den 17.7.1978
Weser-Ems, Außenstelle Osnabrück

DIE MIT DER VORSTEHENDEN VERFÜGUNG DES HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN AUSGESPROCHENE GENEHMIGUNG DES BEB.-PLANES IST GEM § 12 BBAUG AM 17.7.1978 IM ANSCHLUSSBLATT DES LANDKREIS EMSLAND ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. DAMIT IST DER BEB.-PLAN IN KRAFT GETRETEN.
PAPENBURG, DEN
DER STADTDIREKTOR

